

Rechtsmeldung | Österreich | Coronavirus

Steuerliche Erleichterungen für österreichische Unternehmen

Die Regierung Österreichs hat zahlreiche Maßnahmen ergriffen, um die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie abzumildern. Dazu zählen auch Fristverlängerungen.

06.04.2020

Von Nadine Bauer | Bonn

Zunächst wird die Frist zur Einreichung der **Jahressteuererklärung 2019** von ursprünglich Ende April beziehungsweise Ende Juni einheitlich auf den 31. August 2020 verlängert. Diese Fristverlängerung gilt für die Abgabenerklärungen betreffend die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer, die Umsatzsteuer sowie für die Feststellung der Einkünfte (§ 188 Bundesabgabenordnung).

Des Weiteren wird der Lauf von Beschwerdefristen, Einspruchsfristen, Vorlageantragsfristen sowie der Maßnahmenbeschwerdefristen, die am 16. März 2020 noch offen waren oder deren **Fristenlauf** zwischen dem 16. März 2020 und 30. April 2020 beginnt, bis zum 1. Mai 2020 **unterbrochen**.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, steuerliche Erleichterungen über ein einziges [Formular](#) unbürokratisch zu **beantragen**. Das umfasst neben der Herabsetzung der Vorauszahlungen und der Nichtfestsetzung von Säumniszuschlägen auch umfassende Zahlungserleichterungen (Stundung, Ratenzahlung). Der Zeitpunkt der Entrichtung von Abgaben kann bis 30. September 2020 hinausgeschoben werden oder es kann die Entrichtung in Raten bis 30. September 2020 beantragt werden.

Weitere Informationen zu Corona-Hilfsmaßnahmen finden sich auf der [Webseite des Bundesministeriums für Finanzen](#).

GTAI-Themenspecial Coronavirus: Über die wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie auf Auslandsmärkte sowie damit verbundene rechtliche und zollrechtliche Fragestellungen berichten wir in unserem [Themenspecial](#).

Dieser Inhalt ist relevant für:

Österreich

Coronavirus / Umsatzsteuer / Körperschaftsteuer / Einkommensteuer / Steuerrecht
Recht

Kontakt

Nadine Bauer

Rechtsexpertin

 +49 228 24 993 364

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2020 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.